Protokoll der Sitzung der Gemeindevertreter
der Gemeinde Mohrkirch
am 28.04.20, um 19.30 Uhr in der Turnhalle Mohrkirch

Anwesende Gemeindevertreter:
Michael Haushahn,Wolfgang Schäfing, Volker Diederichsen,, Hanno Christiansen, Claus-Dieter Lille, Norbert Wacker, Thomas Christophersen, Jan Engeland Rüdiger Hahn,Hans-Detlef Lausen (Protokollführer)
entschuldigt: Claus Erich Paulsen
somit sind 10 stimmberechtigte Gemeindevertreter anwesend

5 Bürger/innen der Gemeinde Mohrkirch

für die Presse Peter Hamisch

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolles der letzten Gemeinderatssitzung vom 27.02.2020
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über eine 1. Änderung Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für einen Bereich nördlich der Hauptstraße -Hauptstraße 50-52
5. Anträge

TOP 1:
Bürgermeister Michael Haushahn begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TOP 2:
Das Protokoll vom 27.02.2020 wird bei einer Enthaltung genehmigt.
Abstimmung: 9 x ja 1 Enthaltung
TOP 3:
Keine Fragen

TOP 4:
Gemeinde Mohrkirch

Beschlussvorlage zur
Sitzung der Gemeindevertretung am 28.04.2020

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung über eine 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für einen Bereich nördlich der Hauptstraße (Hauptstraße 50-52)

a) Für einen Bereich nördlich der Hauptstraße (Grundstücke 50-52) wird eine 1. Änderung der Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Aufstellung der Satzung wird gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die Innenbereichssatzung verfolgt folgende Planungsziele:

- Anpassung der Baugrenzen an ein neues Bebauungskonzept.

b) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

c) Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

d) Der Entwurf der 1. Änderung der Innenbereichssatzung und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt/mit folgenden Änderungen gebilligt.

e) Der Entwurf der 1. Änderung der Innenbereichssatzung wird an die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme gegeben.

f) Der Entwurf der 1. Änderung der Innenbereichssatzung und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter:	11
davon anwesend: (bei Beratung und Abstimmung)	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren folgende Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Gemeindevertreter Jan Engeland, Hauptstraße 13, 24405 Mohrkirch Tel.:04646 990882

....

24405 Mohrkirch, den 28.04.2020

…… ……

Bürgermeister

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Mohrkirch nach § 34 Abs. 4
des Baugesetzbuches
für einen Bereich nördlich der Hauptstraße (Grundstück Hauptstraße 50 – 52)
Begründung

Der § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festzulegen und einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.
Die Gemeinde Mohrkirch hat im Jahr 2014 eine Innenbereichssatzung für drei Teilbereiche erlassen, von denen ein Teilbereich bereits umgesetzt d.h. bebaut ist. Die Satzung besteht aus drei Teilbereichen nördlich bzw. nordwestlich sowie östlich der Hauptstraße. Teilbereich 1 umfasst das Flurstück 27/2 mit einer Größe von ca. 3.300 m2, zwischen den Grundstücken Hauptstraße 48 und 54. Dieser Bereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist im Norden und Westen von einer zweireihigen Anpflanzung begrenzt.
Für diesen Teilbereich war ursprünglich eine Bebauung mit zwei Doppelhäusern und einer gewerblich genutzten Halle vorgesehen.
Im Plangebiet soll nun eine ortsübliche Bebauung mit zwei Doppelhäusern sowie zwei Einzelhäusern ermöglicht werden. Die Baulücke zwischen den Gebäuden 48 und 54 ist mit ca. 95 m zu groß, als das eine Bebauung gem. § 34 Abs. 1 BauGB möglich wäre.
Das Satzungsgebiet ist in der rechtsverbindlichen Fassung des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche dargestellt.
Der festgestellte Landschaftsplan des Amtes Süderbrarup stellt das Grundstück in ihrem Bestand dar. Der Entwicklungsteil enthält keine besonderen Darstellungen.
Auch die nun angestrebte Art der Bebauung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da die Flächen beidseitig der Hauptstraße fast vollständig zusammenhängend bebaut sind. Der dazwischen liegende Bereich in einer Länge von ca. 65 m (Hauptstraße 50 – 52) ist durch die Hauptstraße erschlossen. Es lassen sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b des Baugesetzbuches genannten Schutzgüter erkennen. Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird durch die Änderung der Satzung nicht begründet.
Um eine Bebauung des o.g. Bereiches in der vorgesehenen Form zu ermöglichen, werden in der Planzeichnung der Satzung entsprechende überbaubare Flächen festgesetzt. Hiermit soll erreicht werden, dass sich die geplante Bebauung in das Ortsbild an dieser Stelle einfügt. Außerdem werden zwecks Erhaltung der vorhanden Eingrünung im Übergang zur freien Landschaft entsprechende Festlegungen für erforderlich gehalten.
Soweit für das Satzungsgebiet keine Vorgaben getroffen worden sind, unterliegen bauliche Maßnahmen ansonsten der Beurteilung nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.
Alle Veränderungen an der Landesstraße 187 (L 187) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Flensburg abzustimmen.
Dem Straßenbaulastträger der Landesstraße dürfen keine zusätzlichen Kosten entstehen.
Die Ver- und Entsorgung ist gesichert bzw. kann gesichert werden:
Wasser
durch Versorgung aus dem Netz des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelangeln.
Elektrizität
durch Anschluss an das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.
Gasversorgung
durch Anschluss an das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG

Abwasserbeseitigung
durch Anschluss des Schmutzwassers an die vorhandene Kanalisation mit Zuführung zur gemeindlichen Kläranlage.
Niederschlagswasser soll entweder versickern oder in die vorhandene Regenwasserkanalisation, die dafür ausreichend dimensioniert ist, eingeleitet werden. Bei einer Versickerung ist die erforderliche hohe Wasserdurchlässigkeit des Bodens (kf-Wert) nachzuweisen. Im Falle einer Einleitung in die Regenwasserkanalisation ist nachzuweisen, dass die genehmigten Einleitmengen dieser in den Vorfluter nicht überschritten werden.
Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in die Vorfluter gelangen. Jegliche Beeinträchtigung der Gewässer, auch während der Bauzeit, sind dringend zu vermeiden.
Abfallbeseitigung
durch privates Unternehmen im Auftrag des Kreises Schleswig-Flensburg. Auf die Satzung der Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg wird hingewiesen.
Der Feuerschutz
wird in der Gemeinde Mohrkirch durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.
Über das bereits zulässige Maß hinaus werden durch diese Änderung der Satzung keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet. Um eine Einbindung der neuen Bauflächen in das Landschaftsbild zu sichern, werden die vorhandene Anpflanzungen (wie bisher) als zu erhaltend festgesetzt.
Aufgrund der geringfügigen Änderungen in Bezug auf die Festlegung der Baugrenzen kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit streng geschützter Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG liegen nicht vor.
Hinweise
Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.
An das Plangebiet grenzen teilweise landwirtschaftliche Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.
Humoser Oberboden ist nach § 202 BauGB und § 1, 4 BBodSchG zu behandeln. Der Einsatz von Baumaschinen ist auf das notwendige Maß zu reduzieren. Ausgehobene Bodenmassen sind nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profilgerecht zu verfüllen. Nicht wieder verbauter humoser Oberboden ist gemäß § 202 BauGB. und § 1, 4 BBodSchG in geeigneter Weise wieder zu verwerten. Anfallender Erdaushub ist gem. § 12 BBodSchV zu klassifizieren und verwerten. Der Versiegelungsgrad von Bodenflächen ist auf das absolut Notwendige zu minimieren. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde

umgehend zu informieren.
Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Mohrkirch am 28.04.2020 gebilligt.

TOP 5:
Nach einem eindeutigen Votum durch die Bewohner der Straße Waschdiek wird folgender Antrag beim Fachdienst Straßenverkehrsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg eingereicht

Gemeinde Mohrkirch
Bau- Umwelt- und Wegeausschuss
Hans-Detlef Lausen
Nordschau
24405 Mohrkirch

24405 Mohrkirch, 02.04.2020

An die Kreisverwaltung
Kreis Schleswig Flensburg
Fachdienst Straßenverkehrsbehörde
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

nachrichtlich

Amt Süderbrarup
-Ordnungsamt-
Königstraße 5
24392 Süderbrarup

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit beantragt die Gemeinde Mohrkirch die Einrichtung einer „unechten Einbahnstraße“ in unserer Gemeindestraße -Am Waschdiek-
Diese Möglichkeit wurde mir schon vor längerer Zeit von Herrn Addix – Verkehrsaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg- vorgeschlagen.

Umsetzung wie folgt:
Die Einmündung L23 / Waschdiek wird mit dem VZ 267 Verbot der Einfahrt für den Kraftfahrzeugverkehr der L 23 gesperrt -ausgenommen Fahrradfahrer-.
Der Rad / Fussgängerweg befindet sich, aus Richtung Satrup gesehen, auf der linken Seite der L 23.

VZ 267

Ab der Einfahrt von der Hauptstrasse in den Waschdiek wird eine 30 km/h Zone eingerichtet.
VZ. 274

Das Verlassen der Strasse „Am Waschdiek“ in die L 23 bleibt weiterhin als Rechtsabbieger möglich.

Begründung:

Die Beschwerden der Bewohner im Waschdiek häufen sich.
21 Einfamilienhäuser / Haushalte befinden sich in der Straße „Am Waschdiek“.

Immer wieder biegen Verkehrsteilnehmer, die aus Richtung Satrup (L 23) kommen, verkehrswidrig nach links in die Straße „Am Waschdiek“ ab.
Durch entsprechende Beschilderung ist hier vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus.
Auf der L 23 ist Tempo 100 erlaubt. Die Einmündung „Am Waschdiek“ befindet sich im Verlauf einer nicht komplett einsehbaren Rechtskurve (aus Richtung Satrup gesehen).
Der Abbiegevorgang geschieht daher meistens mit erheblichem Geschwindigkeitsüberschuss direkt in die geschlossene Ortschaft Mohrkirch. Laut Beschreibung der Anwohner kommt es dabei wiederholt zu Gefährdungssituationen in der engen Straße.

Seit mehreren Wochen ist in Mohrkirch, Hauptstraße, im Bereich des dänischen Kindergartens nur noch Tempo 30 erlaubt.
Aus Richtung Ortsmitte gesehen beginnt die 30 km/h Zone unmittelbar hinter der Einmündung „Am Waschdiek“.
Um nicht in die 30 km/h-Zone einzufahren wird die Straße „Am Waschdiek“ zum Umfahren genutzt.
Dieses Verhalten konnte ich persönlich in Zeiten des Berufsverkehrs beobachten.

Eine Befragung der 21 Haushalte ergab eine eindeutige Zustimmung der oben beschriebenen Maßnahmen.

Für einen Ortstermin stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Hans-Detlef Lausen

2. stellvertretende Bürgermeister

Die Gemeindevertretung stimmt dem o.a. Antrag an die Kreisverwaltung Kreis Schleswig Flensburg Fachdienst Straßenverkehrsbehörde bei einer Enthaltung zu.

Abstimmung: 9 x ja 1 Enthaltung

Nach Beratung und Abstimmung wird ein Antrag auf finanzielle Unterstützung vom „Dansk Skoleforening for Sydsleswig e.V.“ an das Amt Süderbrarup als Schulträger weitergeleitet.

Abstimmung: 10 x ja zur Weiterleitung des Antrages

Ende der Sitzung um 19.51 Uhr

24405 Mohrkirch, den 28.04.2020

…….	…….
Michael Haushahn	Hans-Detlef Lausen
Bürgermeister	Protokollführer